

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).

In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.

- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

- 1) Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§95 ff. SGB III).  
In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.
- 2) Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- 3) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsrückgängen und eventuellen weiteren behördlichen Maßnahmen muss für den Betrieb befürchtet werden, dass es zu Beeinträchtigungen im Arbeitsablauf kommen wird.

Daher wird beabsichtigt ab \_\_\_\_\_ Kurzarbeit einzuführen. Welchen Umfang und welche Dauer die Kurzarbeit hat, kann bislang nicht abgesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer